

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
FLABEG Automotive Holding GmbH/FLABEG Deutschland GmbH
Nürnberg**

Stand: August 2017

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von uns ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen bzw. ausführen.
2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch ausschließlich für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten; unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung und sind abrufbar unter www.flabeg.com.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, sind wir eine Woche ab dem Datum unserer Bestellung an diese gebunden.
2. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Entwürfe, Kalkulationen, Projektmodelle oder andere Dokumente, die vom Lieferanten in Vorbereitung auf den Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden, sind kostenfrei und unverbindlich.

III. Lieferung, Gefahrübergang

1. Lieferungen erfolgen, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) an unser Werk oder einen anderen von uns benannten Lieferort. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung geht mit Übergabe der Ware am Lieferort über. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Jeder Lieferung sind Lieferscheine (zweifach) mit Angabe der Bestelldaten, genauer Artikelbezeichnung und unserer Artikelnummer beizufügen. Lieferscheine dürfen keine Preise und Konditionsangaben enthalten.
2. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Qualität, Menge und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen und einvernehmlich zu regeln.

IV. Liefertermine, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware an unserem Werk oder einem anderen von uns benannten Lieferort.
2. Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten (werktags 7.00 – 14.30 Uhr) sind nur nach unserer vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Warenausgang beim Lieferanten oder der Versandstelle ist uns schriftlich anzuzeigen.
3. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin nehmen wir nicht an. Wir behalten uns das Recht vor, die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Werden die Waren nicht zurückgesandt, so werden sie bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Risiko des Lieferanten bei uns gelagert.
4. Kann der Lieferant, gleich aus welchem Grund, einen Liefertermin nicht einhalten, so muss er uns unverzüglich hiervon benachrichtigen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen. Wir sind dann berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen.
5. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,2% des Lieferwerts der verzögerten Lieferung je Werktag zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5% des Lieferwerts der verzögerten Lieferung begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns bleibt unberührt; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf diesen weiteren Schaden angerechnet. Die Ver-

tragsstrafe gilt auch bei einvernehmlicher Änderung der Liefertermine bezüglich der neu vereinbarten Liefertermine.

7. Im Falle des andauernden Lieferverzugs, erheblicher Vermögensverschlechterung oder Insolvenz des Lieferanten oder wenn Insolvenzantrag gestellt wird oder Insolvenzgründe vorliegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie die Abnahme der Waren und die Zahlung zu verweigern.

V. Preise, Rechnungen und Zahlungen

1. Die im Angebot des Lieferanten oder in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise für die Lieferung der Waren DDP (Incoterms 2010) an unser Werk oder einen anderen von uns benannten Lieferort. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
2. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden nur anerkannt, wenn sie von uns zuvor schriftlich bestätigt werden.
3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe unserer Bestelldaten auszufertigen. Kopien müssen als solche kenntlich sein. Warensendungen dürfen sie nicht beigefügt werden.
4. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder netto spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren und Zugang der Rechnung.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

VI. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

1. Erkennbare Mängel sind rechtzeitig gerügt (§ 377 Handelsgesetzbuch – HGB), wenn sie von uns innerhalb einer Woche ab Lieferung der Ware gerügt werden. Erkennbare Mängel sind äußerlich sichtbare Mängel wie zum Beispiel offensichtliche Transportschäden sowie offensichtliche Abweichungen in Identität oder Menge der Ware. Andere Mängel werden von uns innerhalb einer Woche ab Entdeckung gerügt.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Im Falle von Serienfehlern (Fehler derselben Art, die bei mindestens 5% der gelieferten Waren auftreten) sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung der Ware. Sind Gegenstand der Leistung ein Bauwerk oder Stoffe oder Teile, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für Bauwerke verwendet werden und haben diese Teile oder Stoffe dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Lieferung.
4. Im Falle der Nacherfüllung in Form der Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der Nachlieferung neu zu laufen, wenn nicht die Nachlieferung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder wir davon ausgehen mussten, dass sich der Lieferant nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz handelte. Dasselbe gilt im Falle einer Nachbesserung, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer fehlgeschlagenen Nachbesserung handelt.
5. Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, bleiben unsere Ansprüche aus einer Garantie unberührt.
6. Eine Verweigerung im Sinne von § 203 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") hat schriftlich zu erfolgen.
7. Kommt der Lieferant seiner gesetzlichen Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Handlungen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit, aufgrund derer es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Handlungen auf Kosten des

Lieferanten sofort vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen; wir werden den Lieferanten hierüber informieren.

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der aktuell bestimmungsgemäße Belegungsort der Ware.

VII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- Für den Fall, dass gegen uns Schadensersatzansprüche aufgrund von Produkthaftungsvorschriften wegen solcher Mängel unserer Produkte geltend gemacht werden, die auf die Lieferung mangelhafter Waren zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Verantwortungs- oder Organisationsbereich des Lieferanten hat und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle nach Ziffer VII.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns in angemessenem Rahmen durchgeführten Rückrufaktion oder anderer produktsicherheitsrechtlicher Maßnahmen ergeben. Gleiches gilt, wenn die Rückrufaktion durch unseren Kunden durchgeführt wird. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen oder produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und nachzuweisen; stehen uns weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und Datenblättern werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits hiermit auf uns übertragen, soweit sie in unserem Auftrag entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser schriftliches Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentumsrecht auch Dritten gegenüber dokumentiert ist.

IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- Wenn es vom Lieferanten verlangt wird, erkennen wir dann einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren an, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die jeweilige Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zudem zur Weiterveräußerung, Weiterentwicklung und Weiterverarbeitung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.
- Sofern wir Sachen beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware gemeinsam mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Sofern die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns im Verhältnis des Wertes unserer Sache zum Wert der Hauptsache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- An in unserem Auftrag gefertigten und von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die Werkzeuge als unser Eigentum zu kennzeichnen. Bei Beendigung des Auftrages sind die Werkzeuge an uns zurückzugeben.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Leitungswasser- und Dieb-

stahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

X. Geheimhaltung

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns schriftlich oder mündlich als "vertraulich" gekennzeichneten bzw. bezeichneten oder vorausgesetzten Dokumente, Informationen und Daten, einschließlich Muster, Zeichnungen und Berechnungen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden bzw. zur Kenntnis gelangt sind ("**Vertrauliche Informationen**"), geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Flabeg und unserer Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung innerhalb der Flabeg berühren sowie Informationen über Einzelheiten aus der Projektabwicklung. Der Lieferant ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen ebenso zu schützen wie eigene vertrauliche Informationen, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter und Beauftragte ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der dem Lieferanten gegenüber uns obliegenden Pflichten erforderlich ist. Der Lieferant legt die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, denen Vertrauliche Informationen oder Leistungen aus dem Vertrag mit uns durch die Parteien betraut werden.
- Die vorliegenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, (i) die dem Lieferanten bekannt waren, bevor er sie von uns erhalten hat, (ii) die der Lieferant ohne Rückgriff auf oder Verwendung unserer Informationen selbstständig entwickelt hat (iii) die der Lieferant von Dritten, die uns gegenüber nach Kenntnis des Lieferanten nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen zugunsten von uns erlangt haben (iv) die dem Lieferanten ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz unserer Geschäftsgeheimnisse bestehenden Vorschriften bekannt wurden oder öffentlich bekannt sind oder waren oder (v) die der Lieferant aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen hat. Im Falle von (v) hat der Lieferant uns vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken.
- Die Vertraulichen Informationen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht kopiert oder vervielfältigt werden, soweit dies nicht für die Erfüllung der dem Lieferanten nach dem Vertrag mit uns obliegenden Verpflichtungen zwingend erforderlich ist.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

XI. Einhaltung von Vorschriften, Sicherheitshinweise, Prüfrechte

- Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Regelungen, regulatorischen Anforderungen, Gerichtsurteile sowie behördlichen Anordnungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig alle erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, insbesondere solche, die für Verkauf und Lieferung der Ware erforderlich sind.
- Der Lieferant garantiert, dass die Waren sämtliche einschlägigen gesetzlichen Regelungen, regulatorischen Anforderungen, Gerichtsurteile sowie behördlichen Anordnungen einhalten. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die Stoffe, die in seiner Ware (einschließlich der Verpackung) enthalten sind, die Anforderungen der REACH Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe "**REACH**") einhalten, sofern diese einschlägig ist. Sollten Probleme hinsichtlich der REACH-Konformität auftauchen, hat der Lieferant unverzüglich unseren REACH-Beauftragten per E-Mail zu informieren, insbesondere für den Fall, dass ein Stoff, der in einem der Produkte des Lieferanten enthalten ist, nicht registriert wurde oder in der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC), die der Zulassung bedürfen, enthalten ist.
- Der Lieferant garantiert zudem, dass er alle einschlägigen Anti-Korruptions-Gesetze, einschließlich (sofern anwendbar) den UK Bribery Act 2010 und den U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) einhält.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die zehn Prinzipien der UN Global Compact Initiative, abrufbar unter www.unglobalcompact.org, zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant ist auch verpflichtet, bei der Anlieferung und bei sonstigen Arbeiten auf unserem Werksgelände oder einem anderen von uns benannten Lieferort die allgemeinen Sicher-

heitsbestimmungen der Flabeg Deutschland GmbH zu beachten und einzuhalten.

5. Der Lieferant hat uns darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, Subunternehmer hinsichtlich der Geschäftsbeziehung mit Flabeg zu beauftragen. Bei der Auswahl der Subunternehmer hat der Lieferant besondere Sorgfalt walten zu lassen. Der Lieferant hat sich nach besten Kräften zu bemühen, dass solche Subunternehmer sämtliche einschlägigen gesetzlichen Regelungen, regulatorischen Anforderungen, Gerichtsurteile sowie behördlichen Anordnungen einhalten.
6. Der Lieferant hat vollständige Aufzeichnungen über die Durchführung des Vertrags zu führen und hat solche Aufzeichnungen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen aufzubewahren, jedoch mindestens für einen Zeitraum von sechs Jahren.
7. Der Lieferant muss uns auf unser Verlangen hin über seine gültigen ISO Zertifikate informieren und uns Kopien dieser Zertifikate vorlegen.
8. Für den Fall, dass gegen uns auf Grund der Verletzung der zuvor genannten Verpflichtungen dieser Ziffer XI Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die Annahme der Ware sowie deren Bezahlung zu verweigern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Lieferant nicht nur geringfügig die zuvor genannten Verpflichtungen dieser Ziffer XI verletzt hat oder wahrscheinlich verletzt wird, oder wenn nicht alle erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen eingeholt wurden, und dies nicht unserem Verschulden oder unserem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.
9. Der Lieferant hat uns und den von uns beauftragten, der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegenden Dritten, zu gewöhnlichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und eine Überprüfung der Bücher und Aufzeichnungen insoweit zu gestatten, wie es erforderlich ist, um die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen dieser Ziffer XI sicherzustellen. Wir sind berechtigt, das zuvor genannte Prüfrecht auszuüben (i) unverzüglich sobald der begründete Verdacht besteht, dass der Lieferant die zuvor genannten Verpflichtungen dieser Ziffer XI verletzt hat oder wahrscheinlich verletzt wird, oder, (ii) andernfalls mit vorheriger sechswöchiger Ankündigung der Ausübung des Prüfrechts. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Prüfung ausgenommen; bevor Dokumente zugänglich gemacht werden, dürfen deshalb solche Textstellen geschwärzt werden, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.

XII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - Wiener UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abtreten. Wir können uns obliegende Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, abtreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Im Falle eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen zwischen der Englischen und der Deutschen Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich.